

Umweltaussagen belegen

Green Claims rütteln an Lebensader

Ein neuer Rechtsakt-Vorschlag der EU-Kommission irritiert. Will ein Unternehmen über seine Umwelteinwirkungen oder jene seines Produktes kommunizieren, also „Green Claims“ platzieren, droht ein Hürdenlauf.

Umweltaussagen zu belegen und ex ante zu beantragen

Früher waren es die Marktschreier mit eher zweifelhaftem Ruf. Auch heute kann man etwa am Naschmarkt im Wien den einen oder anderen Händler seine Salate als besonders frisch und gesund anpreisen hören. Das Wort „nachhaltig“ oder „umweltfreundlich“ sollte er sich gut überlegen, denn das gilt es nach den Vorstellungen der EU-Kommission künftig zu untermauern, verifizieren und letztendlich von einer Behörde genehmigen zu lassen.

Kommunikation ist für Unternehmen existenziell

Über Produkte und Unternehmen sowie deren Einwirkungen auf die Umwelt an die Konsument:innen zu kommunizieren, gehört zum Einmaleins von Werbung, PR und Kommunikation. Wer es nicht schafft, Direktkontakt zu den Kund:innen zu bekommen oder eine gute Mundpropaganda auszulösen, fliegt vom Markt. Kommunikation ist für Unternehmen die Lebensader und somit existenziell.

Was bewegt die EU-Kommission?

Bessere und geordnetere Informationen von Produkthanbieter:innen in Richtung Konsument:innen sind im Interesse aller Beteiligten und auch im Interesse der Umwelt. Umweltfreundliche, klima- und ressourcenschonende, energieeffiziente sowie wassersparende Produkte wollen erzeugt, angeboten und auch gekauft werden. Dazu braucht es verständliche und leicht kommunizierbare Bewertungssysteme über die Umwelteinwirkung – und es braucht die Kommunikation selbst. Schon in den 2010er-Jahren startete die EU-Kommission (EK) ein ambitioniertes Projekt gemeinsam mit EU-Industrie-Branchenverbänden: den Product und Organisation Environmental Footprint (PEF und OEF). Daraus resultierten 19 Product Environmental Category

Rules (PEFCRs) sowie 2 für Organisationen (OEFCRs). So kann etwa ein:e Anbieter:in sein/ihr T-Shirt oder seine/ihre Pasta mit einem durchschnittlichen Produkt, wie es in den PEFCRs festgelegt wurde, verglichen – mit produktspezifischen Indikatoren hinsichtlich der Umwelteinwirkung. Die Ausarbeitung dieser Kategorie-Regeln dauerte etliche Jahre, von 2018 bis Ende 2021 standen diese dann als Angebot für die freiwillige Nutzung zur Verfügung und warten seither auf ein Update. Fazit: Ein durchaus interessantes, anspruchsvolles System, leider zu komplex und zu teuer für KMU. Noch um die Jahreswende hat die EU-Kommission ernsthaft überlegt, die PEFs und OEFs verpflichtend bei den Green Claims einzusetzen, ist aber letztlich davon abgerückt. Das Ziel, Green Claims zu untermauern, oder negativ formuliert, Greenwashing zu verhindern, kann auch anders erreicht werden.

Erster Schritt: PEF, Lebenszyklusanalyse (LCA) oder Label

Die LCA (englisch: life cycle analysis) entspricht im Wesentlichen dem Niveau des PEF. Fraglich ist, ob es möglich ist, die LCA für diverse Produktgruppen zu vereinfachen und KMU-tauglich zu machen. Der Richtlinienvorschlag der Kommission zu Green Claims liefert dazu einige Kriterien aber keine hilfreiche „Schablone“ für Unternehmen zur direkten Anwendung. Es gibt daher im Prinzip folgende drei Varianten zur Untermauerung einer Umweltaussage:

- **PEF:** falls eine europäische Kategorie-Regel bis zum Inkrafttreten aktualisiert zur Verfügung steht, kann diese freiwillig verwendet werden
- **Individuelle LCA:** braucht, wie auch der PEF, tendenziell ein spezialisiertes Beratungsunternehmen, das eine solche LCA erstellt und verursacht erhebliche Kosten
- **Label:** Falls ein Produkt bereits mit einem europäischen, nationalen, regionalen, privaten oder drittstaatlichen Umweltzeichen ausgestattet ist, kann es unter Bedingungen für die Umweltaussage verwendet werden, sofern das Label diese Umweltaussage auch abdecken kann.

Zweiter Schritt: Herleitung des Claims aus der LCA

Jetzt gilt es, die Untermauerung aus dem ersten Schritt in eine dazu passende Umweltaussage umzuwandeln, entweder in Worten oder einfach mit einem Label.

Dritter Schritt: Verifizierung

Ein externes Gutachten muss nun den Zusammenhang von PEF, LCA oder Label mit dem Claim beglaubigen, verifizieren. Das kostet wiederum Zeit und Geld.

Vierter Schritt: Zertifizierung

Die Verifizierung muss oder soll, das ist nicht ganz klar aus dem Text zu erkennen, in ein Zertifikat umgewandelt werden, das man der Behörde vorlegen kann.

Fünfter Schritt: Antrag an Behörde

Die Behörde muss sich ebenfalls Expertise holen, um das Zertifikat auf Echtheit und inhaltliche Korrektheit zu prüfen. Auch hier vergeht Zeit und es ist wohl auch mit Gebühren zu rechnen.

Sechster Schritt: Genehmigung für Verwendung des Claims

Erst nach dem OK der Behörde, wofür im Vorschlag keine Fristen zu finden sind, darf der Claim in der Werbung und Kommunikation vom anbietenden Unternehmen verwendet werden.

Siebenter Schritt: Verwendung des Claims B2C – Beschwerdeverfahren, Strafen

Der Claim muss – samt seiner Grundlagen – physisch, über Weblink oder QR-Code kommuniziert werden. Er kann danach von legitimierten natürlichen oder juristischen Personen beansprucht werden. Die zuständige Behörde muss ein Verfahren dafür einrichten. Letztendlich kann es dazu führen, dass das Unternehmen den Claim korrigieren oder zurücknehmen muss und drakonisch (z.B. mindestens 4% des Jahresumsatzes) bestraft wird.

WKÖ – erste Einschätzung

- **Nicht-Kommunikation schadet auch der Umwelt:** Ein Unternehmen kann an Kommunikations-Barrieren wie diesen existenziell scheitern, für die Umwelt könnten die sieben Schritte zum Green Claim auch schädlich sein, wenn nämlich KMU aufgrund des Aufwands und der Risiken gänzlich auf die Kommunikation zu Umwelteigenschaften ihrer Produkte oder Unternehmen verzichten.
- **Alles Vorhandene sollte „angerechnet“ werden:** Eine Liste mit Rechtsakten, die von der Untermauerung von Claims befreien, hat die EK vorgeschlagen. Diese muss erweitert werden und auch für Claims, die über den Mindeststandard des Rechtsakts hinausgehen, anwendbar sein.
- **Labels richtig einsetzen:** Ihr Einsatz für Claims ist ja bereits Praxis und macht Sinn. Das „Schicksal“ von bestehenden privaten und Drittstaaten-Labels ist zu klären sowie die Vorgabe eines „added value“ von privaten Labels zu streichen.
- **KMU-Ausnahme auszubauen:** Die EK hat erkannt, dass jedenfalls Kleinunternehmen mit 2 Millionen Euro Jahresumsatz und weniger als 10 Beschäftigten auszunehmen sind. Diese Ausnahme ist aus WKÖ-Sicht zumindest auf die nächste Kategorie „Kleine Unternehmen“ auszudehnen. Den ausgenommenen Unterneh-

men droht dennoch ein indirekter Marktdruck über die Lieferkette, Claims trotz der Ausnahme belegen zu müssen.

- **Verifizierung massiv zu vereinfachen:** Dass ich als Unternehmer:in unter Umständen monatelange Prozeduren mit Beratungsunternehmen, Verifizierenden/Zertifizierenden und Behörden durchlaufen muss, bevor ich Umweltaussagen kommunizieren darf, ist vom Aufwand her unverhältnismäßig. Dieser muss jedenfalls massiv verringert werden, bis hin zu einer einfachen Information an eine Behörde oder Stelle über den Claim.
- **Beschwerdeverfahren und Strafen auf Minimum reduzieren:** In Kombination mit dem Instrument der Verbandsklage und teilweise heftigen Vorgaben für Strafen schießt dieser Bereich über das Ziel hinaus. Hier sind Klärungen, Fristen und Erleichterungen notwendig.
- **Viele weitere offene Fragen:** Definitionen, Fristen und andere Regelungsdetails sowie das Verhältnis der Green-Claims-Richtlinie zu anderen Rechtsakten oder Vorschlägen wie Green Empowerment, Right to Repair, Lieferkettengesetz u.v.a.m. sind unbedingt zu klären. Die geplante Umsetzungsfrist von 18 Monaten sowie besonders die 6 Monate danach bis zur Anwendung sind für ein derart neues und umfassendes Regime viel zu kurz. ●

Infos und Links:

- EK-Vorschlag Green Claims ([Link](#)), Überblick ([Link](#))
- EK-Vorschlag Green Empowerment ([Link](#))
- EK-Vorschlag Right to Repair “R2R” ([Link](#))
- EK-Infos zu PEFs und OEFs ([Link](#)) sowie zur Methodik ([Link](#)).



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)

axel.steinsberg@wko.at